

**Stiftungsstatut der
Stiftung Solidaritätsfonds**
von wohnbaugenossenschaften schweiz - verband der gemeinnützigen wohnbauträger
(Fondation fonds de solidarité de coopératives d'habitation Suisse - fédération des
maîtres d'ouvrage d'utilité publique)

1. Name, Sitz

1.1.1. Unter dem Namen „Stiftung Solidaritätsfonds von wohnbaugenossenschaften schweiz - verband der gemeinnützigen wohnbauträger (Fondation fonds de solidarité de coopératives d'habitation Suisse - fédération des maîtres d'ouvrage d'utilité publique)“ errichtet der Schweizerische Verband für Wohnungswesen SVW (nachfolgend „SVW“) durch öffentliche Urkunde eine gemeinnützige selbständige Stiftung im Sinne der Art. 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (nachfolgend „Stiftung“) mit Sitz in Zürich.

1.1.2. Mit Publikation im Handelsregister am 10. Juli 2012 wurde die Firma des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen SVW geändert. Der Verband wird neu unter der Firma wohnbaugenossenschaften schweiz - verband der gemeinnützigen wohnbauträger (coopératives d'habitation Suisse - fédération des maîtres d'ouvrage d'utilité publique, bzw. cooperative d'abitazione svizzera - federazione die committenti di immobili d'utilità pubblica) geführt. Nachfolgend wird dieser mit "Verband" bezeichnet.

1.2 Der Verband gewährt der Stiftung in seinen Räumlichkeiten Domizil.

1.3 Die Stiftung Solidaritätsfonds richtet sich bei ihren Aktivitäten nach den Grundsätzen der Charta der gemeinnützigen Wohnbauträger und dem Leitbild des Verbandes.

2. Zweck

2.1 Die Stiftung dient der Förderung des gemeinnützigen, insbesondere genossenschaftlichen Wohnungsbaus sowie der Mithilfe bei der finanziellen Sanierung notleidender gemeinnütziger Wohnbauträger.

2.2 Sie unterstützt primär kapitalschwache aber entwicklungsfähige, gemeinnützige Wohnbauträger, förderungswürdige Pilotprojekte und Modellvorhaben sowie Aktivitäten und Projekte, welche alle darauf abzielen, den Marktanteil an gemeinnützigem, insbesondere genossenschaftlichem Wohnraum zu erhöhen, mindestens aber zu erhalten. Durch die Unterstützung soll der gemeinnützige Wohnungsbau auch in qualitativer Hinsicht verbessert werden.

2.3 Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form von:

2.3.1 zinsgünstigen, rückzahlbaren Darlehen in erster Linie an Wohnbaugenossenschaften oder andere gemeinnützige Wohnbauträger in der Schweiz zur Restfinanzierung von Bauvorhaben (Erstellung, Erneuerung und Erwerb von preisgünstigen Miet- oder Eigentumsobjekten), von Landerwerb, sowie zur Mithilfe bei der finanziellen Sanierung notleidender gemeinnütziger Wohnbauträger. In Ausnahmefällen können Darlehen auch zins- und amortisationslos gewährt werden.

2.3.2 ¹Beiträgen à fonds perdu im Sinne von Ziff. 2.1 und 2.2 aus dem gesamten im Vorjahr aus Zinsen erzielten Netto-Zinsertrag (das heisst Zinseinnahmen aus Darlehen und Anlagen abzüglich effektiv erfolgte Auslagen für die Verwaltung der Stiftung und allenfalls notwendigen Rückstellungen) im Inland.

²Höchstens ein Fünftel des Netto-Zinsertrages des Vorjahres darf im Sinne von Ziff. 2.1 und 2.2 in Ländern mit ausgewiesenem Unterstützungsbedarf verwendet werden.

2.4 ¹Die im Sinne von Ziffer 2.3.2 in einem Jahr nicht vergebenen und noch verfügbaren Mittel müssen auf das Folgejahr übertragen und in einem Spezialfonds in der Bilanz geäuftnet werden.

²Die in diesem Spezialfonds verfügbaren Mittel sind gem. Ziff. 2.2 und 2.3.2 zu verwenden, jedoch auf den Verwendungsort der Schweiz beschränkt.

2.5 Die Zeichnung von Eigenkapital bei Drittorganisationen ist in der Regel untersagt.

2.6 Die Neufassung der Ziffern 2.2 bis 2.5 tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

2.7 Die Stiftung koordiniert ihre Tätigkeit mit dem Verband.

3. Stiftungsvermögen

3.1 Der Verband widmet der Stiftung einen Betrag von Fr. 50'000.--.

3.2 Nach der Gründung wird der Verband der Stiftung weitere Vermögenswerte in der Höhe von maximal Fr. 22'472'632.40 wie folgt übertragen:

Abtretung der Forderungen aus den per 1.1.1999 zwischen dem Verband für Wohnungswesen und gemeinnützigen Wohnbauträgern bestehenden Darlehensverträgen über Darlehen aus dem heute unselbständigen Solidaritätsfonds des Verbandes	Fr. 15'790'276.50
Flüssige Mittel/Guthaben beim Verband	Fr. 6'682'355.90
Total	Fr. 22'472'632.40

3.3 Das Stiftungsvermögen soll weiter geäuftnet werden durch:

3.3.1 Zweckbestimmte Zuwendungen (Schenkungen) und Verfügungen von Todes wegen;

3.3.2 Zins- und Finanzerträge;

3.3.3 öffentliche Sammlungen und Aktionen;

3.3.4 Erträge aus Liquidationen von gemeinnützigen Wohnbauträgern;

3.3.5 andere finanzielle Mittel.

3.4 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Es sind genügend Rückstellungen für die Deckung des Delkredere- sowie des Haftungs- und Prozessrisikos zu bilden. Finanzanlagen sollen in einer Weise erfolgen, die auch für die Anlage von Pensionskassengeldern anerkannt ist.

3.5 Die Kosten der Stiftungerrichtung und der Aufwand der Stiftungsverwaltung gehen zu Lasten des Stiftungsvermögens.

4. Organe der Stiftung

4.1 Stiftungsrat

4.1.1 Der Stiftungsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Der Präsident bzw. die Präsidentin und höchstens 4 Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung des Verbandes gewählt. Eines bis maximal zwei der Mitglieder muss/müssen Vorstandsmitglied/er des Verbandes sein.

4.1.2 Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit beträgt maximal 15 Jahre (d.h. 5 Amtsperioden). Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während einer Amtsperiode aus, so tritt der Nachfolger in die Amtszeit des Ausgeschiedenen ein.

4.1.3 Die Delegiertenversammlung des Verbandes kann ein von ihr gewähltes Mitglied des Stiftungsrates jederzeit abberufen, sofern wichtige Gründe dafür vorliegen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Mandates nicht mehr in der Lage ist.

4.1.4 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der Weisungen der Aufsichtsbehörde. Es obliegt ihm die gesamte Geschäftsführung.

4.1.5 Der Stiftungsrat kann die Verwaltung ganz oder zum Teil an Dritte übertragen, hat aber dafür besorgt zu sein, dass ihm diese regelmässig in hinreichendem Umfang über ihre Tätigkeit Bericht erstatten.

4.1.6 Solange der Verband besteht, ist die Verwaltung der Stiftung dem Verband zu übertragen. Der Stiftungsrat schliesst mit dem Verband einen entsprechenden Vertrag ab.

4.1.7 Der Stiftungsrat steht unter dem Vorsitz des Präsidenten bzw. der Präsidentin. Im Übrigen konstituiert er sich selber.

4.1.8 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet die Mitglieder, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten, und ordnet die Art und Weise der Zeichnung, wobei das Prinzip der Kollektivzeichnung zu Zweien gilt.

4.1.9 Der Stiftungsrat legt jährlich Rechnung ab und erstellt einen Tätigkeitsbericht. In diesem ist insbesondere auch über die Verwendung der Mittel gemäss Ziff. 2.3 genau zu informieren. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

4.1.10 Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten eine massvolle Entschädigung und den Ersatz sämtlicher Spesen gemäss Entschädigungsreglement der Stiftung.

4.2 Die Revisionsstelle

4.2.1 Der Stiftungsrat wählt als Revisionsstelle eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft, die von einem schweizerischen Fachverband anerkannt ist.

4.2.2 Die Revisionsstelle hat das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu prüfen sowie die Einhaltung des Stiftungszweckes, der Statuten und der Reglemente der Stiftung zu überwachen.

4.2.3 Die Revisionsstelle hat über das Ergebnis der Prüfung dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht zu unterbreiten sowie bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel des Rechnungswesens mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

4.3 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

4.3.1 Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder grob fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

4.3.2 Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

5. Stiftungsreglement

5.1 Der Stiftungsrat ist befugt, Reglemente zu erlassen. Insbesondere erlässt er ein Organisationsreglement und ein Reglement über die Vergabe von Darlehen und à fonds perdu-Beiträgen, das Voraussetzungen, Bemessungskriterien, Verfahren etc. festlegt.

5.2 Die Stiftungsreglemente können im Rahmen der Zweckbestimmung der Stiftung durch den Stiftungsrat abgeändert werden. Reglemente und deren Änderungen werden dem Vorstand des Verbandes zur Stellungnahme unterbreitet.

5.3 Der Vertrag mit dem Verband gemäss Ziff. 4.1.6 wird der Aufsichtsbehörde zur Prüfung unterbreitet.

6. Änderung der Stiftungsurkunde

6.1 Dem Stiftungsrat steht grundsätzlich das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Stiftungsurkunde, nach vorgängiger Stellungnahme durch die Delegiertenversammlung des Verbandes, der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen. Der Hauptzweck der Stiftung gemäss Ziffer 2.1 soll in jedem Fall unveränderlich sein.

7. Dauer der Stiftung/Aufnahme der Tätigkeit/Auflösung

7.1 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Sie nimmt ihre Tätigkeit sofort nach ihrer Errichtung rückwirkend auf den 1. Januar 1999 auf.

7.2 Der erste Stiftungsrat, dessen Amtsdauer bis zum 30.06.2000 dauert, besteht aus folgenden Mitgliedern:

René Gay, Genf, als Präsident

Dr. Peter Gurtner, Direktor des Bundesamtes für Wohnungswesen, Grenchen; Dr. Dieter Keller, Zürich; Hans Metz, Zürich; Dr. Fritz Nigg, Zürich

7.3 Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

7.4 Im Falle einer Auflösung der Stiftung stellt der Stiftungsrat Antrag an die Aufsichtsbehörde über die Verwendung des vorhandenen Stiftungsvermögens. Dabei muss das restliche Stiftungsvermögen einer Verwendung zugeführt werden, die mit dem Zweck und den Grundsätzen der Stiftung übereinstimmt. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Verband oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

8. Handelsregistereintrag

8.1 Diese Stiftungsurkunde ist im Handelsregister des Kantons Zürich einzutragen.

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14. Oktober 1999 angenommen und an den Sitzungen des Stiftungsrates der Stiftung Solidaritätsfonds am 1. September 2004, am 13. März 2013 und 3. April 2014 revidiert worden. Unter Vorbehalt einer gegenteiligen Stellungnahme durch die Aufsichtsbehörde treten sie ab 1. Januar 2015 in Kraft.

Zürich, 3. April 2014

Stiftung Solidaritätsfonds von wohnbaugenossenschaften schweiz -
verband der gemeinnützigen wohnbauträger

Jean-Pierre Kuster
Präsident

Tilman Rösler
Vize-Präsident